

§ 1 Einleitung

Neben dem Fürstenhaus und den Briefmarken sind die zahlreichen Gesellschaften und die verhältnismässig niedrigen Steuern die bekanntesten Attribute des Fürstentums Liechtenstein. Das weitgefaste Gesellschaftsrecht, das praktisch alle Gesellschaftsformen zulässt, und die für Ausländer äusserst günstig erscheinende Gesellschaftssteuergesetzgebung haben in Liechtenstein das Gesellschaftswesen in einem Masse erblühen lassen, wie dies wohl kaum in einem anderen Land der Fall ist. Fachleute schätzen die Anzahl liechtensteinischer Gesellschaften zwischen 30 000 und 40 000.¹ Die direkten Einnahmen des Landes aus Gesellschaftssteuern und -gebühren machen ungefähr ein Viertel des gesamten Einnahmenbudgets aus, wobei die indirekten Einnahmen nicht mitgerechnet sind. Ein Ende dieses «Booms» ist vorläufig nicht abzusehen, zumal die letzten Jahre gezeigt haben, dass die Entwicklung noch steigende Tendenz aufweist. Eine dieser zahlreichen Gesellschaftsformen ist die privatrechtliche Stiftung, die sich in Liechtenstein grosser Beliebtheit erfreut. Damit befasst sich die vorliegende Arbeit.

Der 1. Teil behandelt die geschichtliche Entwicklung der Stiftung.

Der 2. Teil beginnt im 1. Abschnitt mit einem Überblick über das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), dem sich allgemeine Betrachtungen zum Stiftungsbegriff aus liechtensteinischer Sicht in einem 2. Abschnitt anschliessen. Der 3. Abschnitt behandelt die gesetzliche Regelung der Stiftung im PGR unter Berücksichtigung der Praxis.

Der 3. Teil enthält eine Übersicht über die Stiftungen der Privatrechte anderer Staaten Westeuropas.

¹ Genaue Zahlen sind nicht zu erfahren, da die Gesellschaften nicht statistisch erfasst werden und die Steuerverwaltung keine Auskunft erteilt.